

worden. Es wird daher vorgeschlagen, dieselbe auch hier an die dritte Deputation gelangen zu lassen.

(Nr. 291.) Das Directorium der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie übersendet eine Anzahl Exemplare einer aus Anlaß des auf den 8. April d. J. fallenden 25 jährigen Eröffnungstags der Leipzig-Dresdner Eisenbahn in ihrer ganzen Strecke zwischen Leipzig und Dresden verfaßten Denkschrift zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident von Friesen: Das Schreiben lautet so:  
An das Directorium der Ersten Kammer der hohen Ständeversammlung in Dresden.

„Dem Directorium der hohen Kammer gestatten wir uns eine Anzahl Exemplare einer aus Anlaß des auf den 8. April d. J. fallenden 25 jährigen Eröffnungstags der Leipzig-Dresdner Eisenbahn in ihrer ganzen Strecke zwischen Leipzig und Dresden verfaßten Denkschrift mit der gehorsamsten Bitte zu überreichen, dieselben an die Herren Mitglieder der hohen Kammer zur Vertheilung bringen zu lassen, indem wir uns der Hoffnung hingeben, daß durch deren Annahme wohlwollende Theilnahme an dem Unternehmen, als seiner Zeit der ersten Eisenbahn in unserem engeren Vaterland, bezeugt werden wolle.“

Leipzig, am 6. April 1864.

Mit der Versicherung hoher Verehrung einem Directorium der hohen Kammer gehorsamst ergebenes  
Directorium der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie.

Gustav Harkort, Vorsitzender.  
C. A. Geßler, Bevollmächtigter.“

Es wird diese sehr interessante Schrift mit dem größten Danke anzunehmen sein und der Dank im Protokoll ausgedrückt werden.

Weiter ist in der Registrande nichts enthalten. — Als entschuldigt sind zu erwähnen: Herr Bischof Forwerk. Derselbe entschuldigt sich für die heutige Sitzung wegen Amtsgeschäften; Freiherr von Weltz, welcher schon für gestern entschuldigt war, wird auch für heute wegen Abhaltung in Familienangelegenheiten entschuldigt; Herr Finanzrat von Nostitz-Wallwitz wird entschuldigt wegen dringender amtlicher Geschäfte; Herr Kammerherr von Erdmannsdorff wegen dringender Deputationsarbeiten. Wir können nun zur Tagesordnung übergehen und zwar zuerst zu zwei mündlichen Anzeigen der vierten Deputation über unzulässige Beschwerden.

Referent Kammerherr von Metzsch: Im Auftrage der vierten Deputation habe ich Ihnen, meine geehrten Herren, zunächst zwei Anzeigen zu machen in formeller Beziehung. Mittels Protokollertracts hat die Zweite Kammer an die Erste Kammer eine Petition des Gemeinderaths zu Saupsdorf<sup>\*)</sup>, die Benutzung eines fischalischen Weges betreffend, abgegeben. Sie ist der vierten Deputation zur Begutachtung überwiesen worden und

diese hat gefunden, daß die Petition aller Bescheinigung der angeführten Gründe, sowie eines Nachweises des angeblich eingeschlagenen gesetzlichen Abhälfeweges völlig ermangelt. Die Deputation hat daher dieselbe nach §. 115 der Landtagsordnung sub e als unzulässig zur Berichterstattung zu erklären und solches hiermit der geehrten Kammer anzuzeigen. Eine gleiche Anzeige ist bereits an die Zweite Kammer erfolgt.

Ein zweiter Gegenstand ist folgender. Mittels Protokollertracts vom 18. März d. J. hat die Zweite Kammer die Beschwerde eines gewissen Kühlewein und Gen. in Markneukirchen<sup>\*\*)</sup> wegen Störung der Nachtruhe durch eine Bretschneide-, Knochen-, Loh- und Quetschmalzmühle an die Erste Kammer abgegeben und es ist solche ebenfalls an die vierte Deputation zur Begutachtung überwiesen worden. Diese Beschwerde enthält nicht nur beleidigende Ausdrücke, sondern ermangelt ebenfalls der Bescheinigung der angeführten Thatsachen. Es hat die Deputation dieselbe daher gleich der jenseitigen vierten Deputation auf Grund der Landtagsordnung §. 115 sub d und e als formell unzulässig zu bezeichnen und dies der geehrten Kammer mitzutheilen.

Präsident von Friesen: Da die beiden Anzeigen Beschlüsse der Deputation betreffen, welche diese selbständig zu fassen hat, so bedarf es nach §. 117 der Landtagsordnung eines Beschlusses der Kammer hierüber nicht.

Wir können nun weiter gehen, zum Vortrage über die Petition des Turnvereinsvorstandes Dr. Reichelmann zu Plauen<sup>\*\*</sup>) u. s. w. unter Zugrundeliegung des Berichts der vierten Deputation der Zweiten Kammer.

Referent Kammerherr von Metzsch: Mittels Protokollertracts vom 29. Februar sind die zunächst bei der Zweiten Kammer eingegangenen und dort in der 41. öffentlichen Sitzung berathenen Petitionen des Turnvereinsvorstandes Dr. Reichelmann zu Plauen u. Gen., den Wegfall der in der Verordnung vom 24. April 1863 noch beibehaltene Beschränkung des Verbots der Waffenübung für die Turnvereine betreffend, an die Erste Kammer gelangt und von selbiger der vierten Deputation unter dem 3. v. M. zur Begutachtung überwiesen worden. Die Deputation hat zunächst in formeller Beziehung zu erwähnen, daß von den sämtlichen 12 diesen Gegenstand betreffenden, aus verschiedenen Orten Sachsen eingegangenen Petitionen nur zwei und zwar die aus Plauen und Penig gleichzeitig mit an die Erste Kammer, dagegen die zehn anderen lediglich an die Zweite Kammer gerichtet sind. Sämtliche Petitionen hat die Zweite Kammer auf Grund ihres Deputationsmajoritätsgutachtens

<sup>\*)</sup> s. L.M. II. K. S. 1108.

<sup>\*\*) s. L.M. II. K. S. 834 fgg.</sup>